



Werft Euch in Schale!

Mit Kopfschutz sicher punkten

PROFIS ARBEITEN SICHER

DU HAST NUR 1 LEBEN



Arbeit ist das halbe Leben ...

... so sagt man. Doch was am Arbeitsplatz geschieht, jede Entscheidung, die du hier triffst, kann Auswirkungen auf dein ganzes Leben haben. Schwere und tödliche Arbeitsunfälle gibt es im Baugewerbe noch immer viel zu oft.

Auch du kannst deinen Teil dazu beitragen, dass Sicherheit am Arbeitsplatz allerhöchste Priorität hat. Denn Arbeitsschutz betrifft uns alle – jeden Tag.

www.bau-auf-sicherheit.de/profis-arbeiten-sicher

BAU AUF SICHERHEIT
BAU AUF **DICH**

 **BG BAU**
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft



Wie auch schon in vorangegangenen Krisen können Sie auf uns als zuverlässigen Partner zählen.



Michael Kirsch,
stellvertretender Haupt-
geschäftsführer der BG BAU

Liebe Leserinnen und Leser,

der Krieg Russlands gegen die Ukraine führt zu unermesslichem Leid und macht alle tief betroffen. Für die gesetzliche Unfallversicherung stehen der Schutz und die Unversehrtheit jedes einzelnen Menschen im Mittelpunkt. Der Krieg und seine Folgen bilden den größtmöglichen Gegensatz zu unseren Werten.

So traurig und bedrückend die Situation auch sein mag, so ermutigend ist das große Engagement und die Solidarität, mit dem den Menschen in der Ukraine und auf der Flucht geholfen wird. Viele Bau- und Handwerksunternehmen beteiligen sich an dieser Hilfe. Auch die BG BAU ist aktiv. Der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU stellt dringend benötigtes medizinisches Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Darüber hinaus hat die BG BAU die Webseite www.bgbau.de/ukraine erstellt. Sie enthält Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine sowie für Unternehmen, die sie beschäftigen wollen. Auf der Webseite stehen unter anderem Medien zur Ersten Hilfe und zum Infektionsschutz in ukrainischer Sprache zum kostenlosen Download bereit.

Gleichzeitig werden die Auswirkungen des Krieges auf unsere Branche immer deutlicher. Die Energie- und Rohstoffpreise steigen und es kommt zu

Material- und Lieferengpässen. Die BG BAU steht dabei eng an der Seite ihrer Mitgliedsunternehmen und Versicherten. Wir verfolgen die aktuellen Entwicklungen genau, bereiten uns auf verschiedene Krisenszenarien vor und unterstützen Sie bestmöglich. Wie auch schon in vorangegangenen Krisen können Sie auf uns als zuverlässigen Partner zählen.

Im vorliegenden Heft finden Sie unter anderem einen Rückblick des Gebäude-reiniger-Handwerks auf die veränderte Arbeitssituation, den Umgang mit Auftragsrückgängen und die gestiegene Wertschätzung in der Coronakrise sowie Informationen über neue, digitale Methoden zum Arbeitsschutz. Die Beiträge zeigen: Sowohl die Erfahrungen aus bisherigen Krisen wie auch neue Entwicklungen können uns helfen, auch in Zukunft sicher und wirtschaftlich zu arbeiten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr

Michael Kirsch

Inhalt

In Kürze

Neue Webseite mit Unterweisungshilfen
Angebote für Post-COVID-Erkrankte

6

Feuerlöscher richtig einsetzen
Drei Fragen zum Umgang mit Hitze

10

Mit gutem Beispiel

Oebotec GmbH:
„Bei uns ist Arbeit sicher“

8

Arbeitswelt im Wandel

Kluge Software:
Abstürze verhindern mit BIM

12



8

Schwerpunkt

Lebensretter Helm:
Warum Kopfschutz so wichtig ist

14

Auf einen Blick:
Der Weg zum richtigen Helm

18

Aus der Praxis für die Praxis:
Mitglieder der Selbstverwaltung
im Interview

20



Zeitsprung

Ordnung am Arbeitsplatz – das gilt
heute wie damals

21



Rund ums Recht

Keine Anerkennung von Lärm-
schwerhörigkeit bei Baggerfahrer

22

Sicher arbeiten

„Chef, es brennt!“ Antworten auf
natürliche UV-Strahlung

23

Auf dem Rad sicher durch die Stadt

26

Arbeitsschutz einfach erklärt:
die Gefährdungsbeurteilung

28



Im Gespräch

Johannes Bungart: „Corona hat uns
Wertschätzung eingebracht“

30

Gut versichert

Haftungsrisiken ausschließen

32

Insider

Im Portrait: Sylvia Haartje,
Präventionsberaterin der BG BAU

34

Impressum

35

28

Gefährdungsbeurteilung in 7 Schritten



twitter.com/bg_bau



facebook.com/BGBAU



instagram.com/_bgbau



youtube.com/BGBAU1

Sonnenschutz? Gewusst wie!

Die im Sonnenlicht enthaltene UV-Strahlung ist gefährlich und kann Haut und Augen schädigen. Das Wissen um dieses Risiko wird im Arbeitsalltag allerdings oft verdrängt. Zu umständlich, zu unbequem, nicht umsetzbar – so lauten einige Argumente gegen konsequenten UV-Schutz beim Arbeiten im Freien. Beschäftigte dürfen mit dem Thema aber nicht alleingelassen werden. Laut Arbeitsschutzgesetz muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Gesundheit von Mitarbeitenden während der Arbeit geschützt wird. Das beginnt mit



einer Gefährdungsbeurteilung, die die steigende Belastung durch UV-Strahlung in den Monaten April bis September berücksichtigt und wirkungsvolle Schutzmaßnahmen festlegt. Ein wichtiges Instrument beim

Umsetzen sind Unterweisungen. Dadurch erfahren Beschäftigte möglichst alltagsnah und niedrigschwellig, welche Gefährdungen mit UV-Strahlung verbunden sind und wie sie sich schützen können. Die BG BAU bietet auf einer neuen Webseite Materialien an, um Sie beim Durchführen von Unterweisungen zu unterstützen. Das Thema „Schutz vor UV-Strahlung“ ist bei den Unterweisungshilfen natürlich ganz oben dabei. [CMU]

Weitere Infos ab Seite 23 und unter: www.bgbau.de/unterweisung

**„Warte nicht auf die richtige
Gelegenheit. Schaffe sie.“**

George Bernard Shaw (1856–1950), Schriftsteller

31. Juli 2022

Das ist der letzte Termin, an dem alle Betroffenen ihren Masernschutz nachgewiesen haben müssen. Gehören Sie oder Ihre Beschäftigten dazu?

Schauen Sie nach:
<https://bgbauaktuell.bgbau.de/masernschutz>

Hilfe für Post-COVID-Erkrankte

Die BG Kliniken der gesetzlichen Unfallversicherer bieten für Patientinnen und Patienten, die unter dem Post-COVID-Syndrom leiden, ein



interdisziplinäres Beratungs- und Behandlungsangebot an. Wochen- oder gar monatelange Atemprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten und unerklärliche Müdigkeit (Fatigue) können Symptome sein. Sie variieren und sind oft unspezifisch. In der Post-COVID-Sprechstunde können sich Versicherte persönlich informieren, ob zum Beispiel der stationäre Post-COVID-Check oder eines der angebotenen speziellen Rehaverfahren der

BG Kliniken für sie geeignet ist. Beim Post-COVID-Check werden sämtliche Krankheitssymptome genau untersucht und ein maßgeschneidertes Therapiekonzept entwickelt. Dieses stationäre Verfahren in einer BG Klinik dauert bis zu zehn Tage und umfasst zahlreiche Tests. [ATS]

Weitere Informationen:
www.bg-kliniken.de/post-covid-programm

Willkommen im Team!

Bald startet das neue Ausbildungsjahr. Binden Sie Ihre Azubis von Beginn an in Ihre Sicherheitskultur ein! Angesichts des Nachwuch- und Fachkräftemangels können Sie mit Sicherheitsroutine und Wissen um Gesundheitsschutz punkten. So lernen die neuen Beschäftigten schnell, welche Gefährdungen es bei welchen Aufgaben gibt und wie sie sicher arbeiten. Denn jede und jeder möchte am Ende des Tages wieder gesund nach Hause kommen. [ATS]

Mit dieser Checkliste klappt's:

www.bgbau.de/checkliste-azubi-start



verschiedene Arbeitsschutzprämien mit Hunderten Geräten, Maschinen, Schutzausrüstungen und Qualifikationsmaßnahmen fördert die BG BAU in neun Kategorien. Ein Blick in den Katalog lohnt sich:

www.bgbau.de/praemien

Berufskrankheit Schultergelenk

Ziehende oder stechende Schmerzen und Funktionseinschränkungen im Schulterbereich: Das können Symptome für eine „Läsion der Rotatormanschette“ sein. Vor allem Beschäftigte im Maler-, Stuckateur- oder Trockenbauhandwerk mit intensiven Schleif- oder Überschultertätigkeiten können davon betroffen sein. Ende 2021 empfahl der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Ar-

beit und Soziales, diese Erkrankung neu in die Berufskrankheiten-Liste aufzunehmen. Damit hat die BG BAU bereits jetzt die Grundlage, um gemeldete Fälle zu prüfen. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird eine Erkrankung im Schulterbereich wie eine Berufskrankheit anerkannt werden. [ATS]

Weitere Informationen:

<https://t1p.de/bk-schultersehen>



Das kleine 1 x 1 im Arbeitsschutz



Das Format „1 x 1 im Arbeitsschutz“ bietet zehnmündige Lernmodule zu unterschiedlichen Themen des beruflichen Alltags. Insgesamt 19 Onlinevorträge sind frei zugänglich. Die Themen lauten beispielsweise „Absturz“, „Sonne und UV-Schutz“ oder „Gerüste“ und vermitteln grundlegende Kenntnisse zu Si-

cherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Unvertont als Präsentation im PDF-Format heruntergeladen, können Sie die Inhalte der Module bei Ihren Unterweisungen nutzen. [ATS]

Ihr Weg zum Lernportal:

www.bgbau.de/1x1-im-arbeitsschutz



„Bei uns ist Arbeit sicher“

Trassen werden länger, Bauzeiten kürzer. Der Druck ist hoch. Auch deshalb geht beim Tiefbauunternehmen Oebotec nichts ohne Arbeitsschutz. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung sind hier Chefsache. Und der Chef packt auch selbst an, wenn es um die Optimierung des Arbeitsschutzes geht.

Angefangen hat die Oebotec GmbH aus Billerbeck 2009 als Zwei-Mann-Betrieb mit Horizontalbohrungen. Drei Jahre später kam der Tiefbau dazu. Heute beschäftigt das Unternehmen zehn Bauhandwerker. Sie fräsen und bohren hauptsächlich im Kabelbau. Und das immer

mit wachem Auge für den Arbeitsschutz. Nachdem 2016 bei Bauarbeiten eine Gasleitung beschädigt wurde, war für Geschäftsführer Christian Oelke klar: „Wir müssen noch mehr auf den Arbeitsschutz achten. Ich bin auf die BG BAU zugegangen, habe sie auf die Baustelle eingeladen und mir Ratschläge geholt.“

Arbeitsschutz als Unternehmerpflicht

„Das ist meine Pflicht als Unternehmer“, sagt Oelke. Er macht in Sachen Arbeitsschutz auch bei Subunternehmen keine Kompromisse. Außerdem prüft er einmal im Monat die Gefährdungsbeurteilung. „Schließlich kann sich auf der Baustelle jederzeit was ändern, und wir müssen bei den Schutzmaßnahmen nachsteuern.“ Bei Oeботec gilt außerdem Helmpflicht. „Am Anfang war da eine gewisse Erziehungsarbeit notwendig“, so Oelke. „Heute muss ich dazu nichts mehr sagen. Es gibt eine Betriebsanweisung. Aber: Wer keinen Helm aufhat, zahlt das Mittagessen für die Truppe. Wer ihn dann nicht aufsetzt, kann nach Hause gehen.“

Für die Arbeitssicherheit zum Erfinder werden

Im Dezember 2020 gab es bei Oeботec einen tragischen Arbeitsunfall: Ein Mitarbeiter wurde beim Schneiden eines PE-HD-Rohrs (Rohr aus Polyethylen-Werkstoffen mit hoher Dichte) am Abspulwagen schwer verletzt. Er hatte das Material zwar mit einer Baggerschaufel am Boden fixiert, aber das Rohr ist zur Seite weggeschlagen und traf ihn am Kopf. „Der Rückschlag des Rohrs geschah mit einer Geschwindigkeit, das kann man sich gar nicht vorstellen. Mein Kollege wurde so schwer am Unterkiefer verletzt, dass anfangs nicht klar war, ob er es schafft“, berichtet Oelke.

Es ist gut ausgegangen: Dass der Kollege heute wohlauf ist und wieder im Betrieb arbeitet, liegt nicht zuletzt an Christian Oelke. Er war am Unfallort, hat sofort mit seinen Kollegen Erste Hilfe geleistet und damit seinem verletzten Kollegen das Leben gerettet. Dafür und für die Entwicklung einer technischen Schutzausrüstung beim Umgang mit aufgehaspelten PE-HD-Rohren wurde Christian Oelke mit der Medaille „Sicherheit am Bau“ ausgezeichnet.

„Wer keinen Helm aufhat, zahlt das Mittagessen für die Truppe.“

Christian Oelke, Geschäftsführer der Oeботec GmbH

Nach diesem Unfall hat sich der Bauunternehmer nämlich Gedanken gemacht, wie das Rohrmaterial sicher abgerollt und getrennt werden kann. 14 Tage nach dem Unfall waren Idee und Skizze der Vorrichtung so weit, dass er damit zu einem Rohrwagenhersteller gehen konnte. Gemeinsam haben sie das System getestet und optimiert. „Bei uns ist das Sicherungssystem seither im Einsatz. Denn damit lassen sich Rohre gefahrlos schneiden“, sagt Oelke. [KLK]



>> Weitere Informationen

Arbeitsschutzprämie für die Sicherung von PE-HD-Rohren

Mit dem System zur Sicherung von PE-HD-Rohren wird die Gefahr durch unkontrollierte Bewegungen beim Trennen und Abhaspeln vom Rohrbundanhänger reduziert. Unternehmen, die in dieses Sicherheitssystem investieren, unterstützt die BG BAU: Die Förderung beträgt 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 800 Euro.

www.bgbau.de/pe-hd-rohr-sicher-abhaspeln



Medaille „Sicherheit am Bau“

Die BG BAU verleiht die Medaille „Sicherheit am Bau“ an Menschen, die sich in besonderer Weise um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verdient gemacht haben. Ausgezeichnet werden Mitglieder und Versicherte der BG BAU, aber auch andere Personen, die sich für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einsetzen. Die Medaille wird auch für lebensrettende Erste-Hilfe-Maßnahmen verliehen.

Mit BEM Fachkräfte halten

Langzeiterkrankte Beschäftigte wieder in den Betrieb einzugliedern, ist das Ziel des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM). Arbeitsunfähigkeit kann damit vermieden werden. Zudem wird eine dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit des Mitarbeitenden angestrebt.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen das BEM ab sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit anbieten, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Teilnahme freiwillig. Gelingt der BEM-Prozess, gewinnen beide Seiten. Die DGUV hat zum Thema eine Musterpräsentation mit dazuge-



hörigem Handout veröffentlicht, mit der sich das BEM unkompliziert und rechtssicher gestalten lässt. [CMU]

Informieren Sie sich über die Vorteile des BEM:

www.dguv.de | Suchtext: **d1182919**

Bitte umtauschen



Führerscheine werden EU-weit fälschungssicher und einheitlich. Deshalb muss die Mehrzahl der Führerscheine bis zum 19. Januar 2033 umgetauscht werden. Insgesamt betrifft dies 43 Millionen Papier- und Scheckkartenführerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden. Das Vorgehen wurde gemäß der Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) nach Geburts- und Ausstellungsjahr gestaffelt. Für Personen mit dem Geburtsjahr 1953 bis 1958, deren Führerscheine bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, wurde die schon im Januar abgelaufene Frist vom Bundesrat einmalig bis zum 19. Juli 2022 verlängert. Wer seine Umtauschfrist verstreichen lässt, riskiert ein Verwarngeld in Höhe von zehn Euro.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) oder auch im Baustein A 072 „Führerscheinpflcht“. [ATS]

www.bgbau.de/baustein-a-072

Was tun, wenn's brennt?



Die praktische Faltkarte „DGUV Information 205-039 Feuerlöscher richtig einsetzen“ erklärt das richtige Verhalten im Brandfall. Welche Informatio-

nen müssen zum Beispiel unter 112 gemeldet werden? Auf einer Seite gibt es eine Kurzcheckliste, was im Notfall zu tun ist: Ruhe bewahren, andere warnen und nur dann selbst löschen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Ist dies nicht der Fall: Flucht ergreifen!

Zudem informiert die Publikation auf weiteren Seiten in kurzen Sätzen und mit vielen Bildern, wie Feuerlöscher richtig einzusetzen sind. [ATS]

Downloaden Sie Ihr Exemplar:

www.bgbau.de/205-039



Der Newsletter der BG BAU:

Die neuesten Informationen zum Thema Arbeitsschutz per E-Mail.

Jetzt abonnieren: www.bgbau.de/newsletter

Profis arbeiten sicher

„Profis arbeiten sicher. Du hast nur 1 Leben.“ – so lautet die neue Kampagne der BG BAU. Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld sind keine Frage des Schicksals. Arbeitsschutz braucht Profis und keine Schutzengel!

Wie wir auf der Arbeit handeln, hat auch Auswirkungen auf unser Privat-

leben. Ein Arbeitsunfall kann das ganze Leben verändern – und nicht nur das eigene. Aufpassen lohnt sich! Das macht auch der Kampagnenspot deutlich, der den Alltag eines Dachdeckers zwischen Arbeit und Familie zeigt. [ATS]

Zum Film und weiteren Materialien: www.bau-auf-sicherheit.de

DREI FRAGEN ZU MASSNAHMEN BEI HITZE AN ...



Janett Khosravie-Hohn, Abteilung Gesundheit der BG BAU

Wie können Beschäftigte bei Hitze geschützt werden?

Es gibt wirksame Maßnahmen: zum Beispiel die Arbeitsintensität anzupassen, Arbeiten in den Schatten und auch in kühlere Tageszeiten zu verlagern sowie Klimaanlage in Fahrerkabinen. Häufigere Pausen im Schatten sind eine gute Ergänzung.

Was verschafft außerdem Abkühlung?

Wichtig ist auch, ausreichend Getränke bereitzustellen und Abkühlung in der Pause zu ermöglichen. Eine weitere Option ist der Einsatz von Kühlwesten, von Kühleinsätzen für Schutzhelme oder von kühlenden Halstüchern. Die Kühlung wirkt vor allem über zwei Prinzipien: durch Kühlakkus oder durch länger anhaltende Verdunstungskälte von Wasser.

Können sich Unternehmen Investitionen dafür fördern lassen?

Ja, mit den Arbeitsschutzprämien der BG BAU. Dabei gibt es bestimmte Anforderungen: Ein Blick in den Katalog oder auf unsere Webseite lohnt sich! [Interview: ATS]

www.bgbau.de/uv-praemien



Regeln für Ihre Branche

Die Branchenregeln bieten Unternehmerinnen und Unternehmern praxisnahe,

auf die Baubranche zugeschnittene Lösungen. Mit zahlreichen praktischen Tipps helfen sie, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und weitere gesetzliche Regelungen umzusetzen. Die DGUV Regeln werden von Fachleuten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten zum Arbeitsschutz verfasst, die den betrieblichen Alltag in Unternehmen Ihrer Branche kennen und wissen, wo die Gefahren für Sicherheit und Ge-

sundheit der Beschäftigten liegen. Im Rohbau sind zwei Regeln zu empfehlen: die DGUV Regel 101-601 „Branche Rohbau“ und die DGUV Regel 101-603 „Branche Abbruch und Rückbau“.

Durch den hohen Praxisbezug bieten beide DGUV Regeln zudem großen Nutzen für alle weiteren Akteurinnen und Akteure in Ihrem Unternehmen, etwa Ihrem Personal- und Betriebsrat, Ihren Fachkräften für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Ihren Sicherheitsbeauftragten. [ATS]

Holen Sie sich die Infos:

www.bgbau.de/101-601

www.bgbau.de/101-603

Verhalten ändern? So geht's!

„Behavior Based Safety (Verhaltensbasierte Sicherheit)“ lautet der Titel eines neuen Moduls der Reihe „Stand der Technik“. Expertinnen und Experten der BG BAU erläutern den Begriff und die Hintergründe dieser Arbeitsschutzstrategie. In dem 60-minütigen Onlineformat erfahren Sie, wie Sie das Verhalten Ihrer Beschäftigten mit positivem Feedback und klaren Zielen verän-

dern und so die Arbeit im Betrieb sicherer machen können. Die Vortragenden beantworten Ihnen auch gerne Fragen zu dem Themenkomplex und geben Tipps für die Praxis. Auch zu vielen anderen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Themen laden wir Sie herzlich ein, mit dabei zu sein. [ATS]

Melden Sie sich unkompliziert an:

<https://lernportal.bgbau.de>

ABSTÜRZE

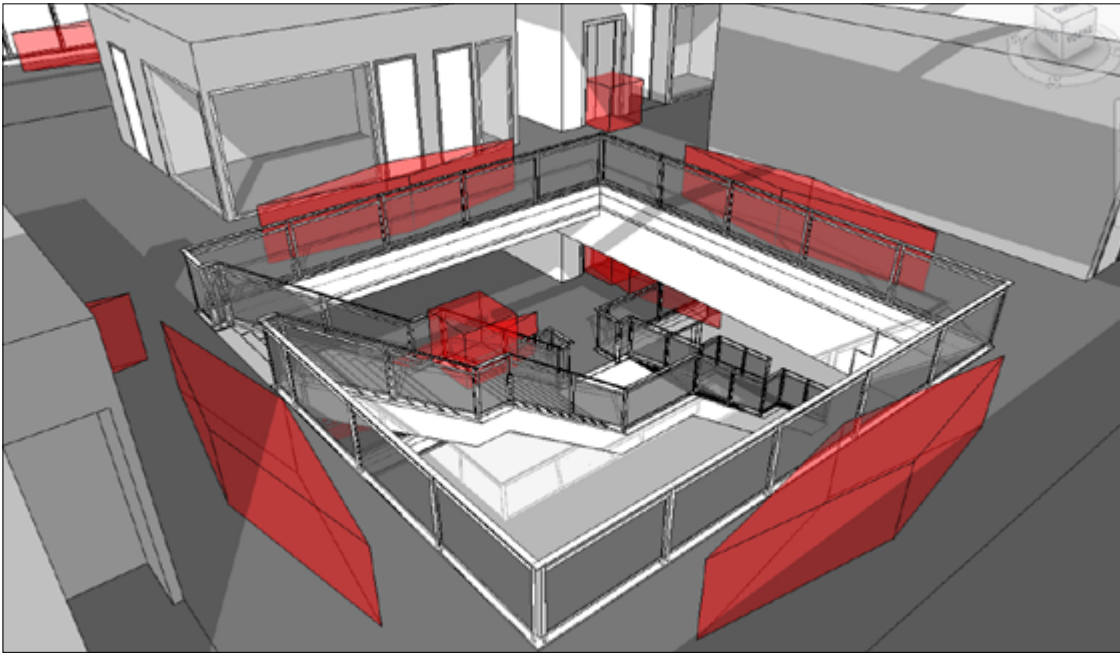
verhindern mit BIM

Kein Wunschdenken, sondern bereits heute möglich: Computermodelle können schon in der Planung auf mögliche gefährliche Situationen auf der Baustelle hinweisen und so den Arbeitsschutz verbessern. Dies zeigt ein neues Projekt der BG BAU am Beispiel Absturz.

Ziel des Projekts mit mehreren Partnern war es, Verantwortlichen aus der Auftragsvergabe, der Planung und der Ausführung zu zeigen, wie sich die digitale Planungsmethode „Building Information Modeling“ (BIM) nutzen lässt, um Absturzunfälle auf Baustellen zu vermeiden. Das Beispiel Absturz wurde gewählt, da diese Unfälle zu den tödlichsten Gefahren in der Bauwirtschaft gehören. Dabei könnten sie verhindert werden – denn es gibt genügend technische, organisatorische und persönliche Lösungen, um die Risiken zu minimieren.

Risiken von Anfang an berücksichtigen

Mehr als die Hälfte der Arbeitsunfälle auf Baustellen ist darauf zurückzuführen, dass Verantwortliche die Arbeiten nicht vollständig durchdacht haben oder falsche bauliche oder organisatorische Entscheidungen getroffen haben. Bauherren müssen sich bereits bei der Planung gedanklich mit dem Thema Arbeitsschutz beschäftigen. Dazu gehört es, relevante Informationen allen Beteiligten frühzeitig zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die



Arbeitsschutzmaßnahmen, die für die einzelnen Arbeiten vorzusehen sind, aufeinander abgestimmt werden.

Umsetzen lässt sich dies über BIM. Um ein BIM-Projekt zu realisieren, muss eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber zunächst ihre oder seine Anforderungen vollständig formulieren. Diese Vorgaben bilden die inhaltliche Grundlage für den BIM-Abwicklungsplan, in dem die komplette Projektdurchführung festgelegt wird. Der Plan ist zentral – denn hierin ist geregelt, wer wann was benötigt.

Hinweise für Sicherungsmaßnahmen

Wird als eine Anforderung formuliert, dass Absturzunfälle vermieden werden sollen, kann das BIM-Modell mithilfe von Prüfregeln auf diese Frage hin analysiert werden. Das Programm legt dann gefährliche Absturzkanten, Bodenöffnungen oder nicht begehbare Bauteile im virtuellen Modell offen. Es liefert wichtige Informationen, die bei der Planung eines Bauvorhabens, aber auch bei der Ausschreibung und Vergabe berücksichtigt werden können.

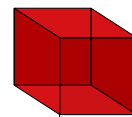
Den ausführenden Unternehmen geben die Ergebnisse wichtige Hinweise, mit denen sie ihre gewerkespezifischen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz planen können. Wenn die Betriebe ihre Arbeitsschutzmaßnahmen an das Projekt zurückmelden, können sie im BIM-Modell aufeinander abgestimmt und optimiert werden. Zugleich können die ausführenden Unternehmen die Ergebnisse für ihre jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen zum Schutz ihrer Beschäftigten nutzen.

Projektergebnisse kostenfrei nutzbar

Das Projekt – durchgeführt mit der Bergischen Universität Wuppertal sowie der List Digital GmbH/intecplan – hat die Vorlage „Anwendungsfall Absturzsicherung“ erarbeitet. Die Vorlage können Nutzerinnen und Nutzer kostenfrei und ohne besondere Vorkenntnisse für ihre BIM-Projekte verwenden – damit mögliche Absturzrisiken künftig von Anfang an erkannt und folgenreiche Unfälle vermieden werden können. [MNO]

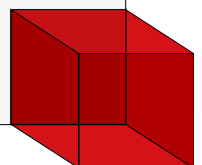
Weitere Informationen:
www.allplan.com

Absturzgefahren werden im Modell in Rot dargestellt. Unterschiedliche geometrische Formen weisen auf unterschiedliche Arten von Gefährdungen hin.



Was ist BIM?

BIM (Building Information Modeling) beschreibt eine IT-gestützte Methode für die Planung, den Bau und die Bewirtschaftung eines Bauwerks. Alle Beteiligten erhalten Zugang zur digitalen Darstellung der Eigenschaften eines Bauwerks in seinem gesamten Lebenszyklus. Dadurch können Informations- und Kommunikationsdefizite beseitigt werden. BIM bietet auch gute Lösungen für den Arbeitsschutz.



LEBENSRETTENDER HELM

Helme können Beschäftigte wirkungsvoll vor schweren Kopfverletzungen schützen. In der Praxis werden sie aber noch nicht häufig genug genutzt. In unserem Schwerpunkt zum Thema Kopfschutz erläutern wir, wann Helme getragen werden müssen, was bei ihrer Auswahl zu beachten ist und wie sich ihre Akzeptanz unter den Beschäftigten steigern lässt.



Stellen Sie sich vor, Sie kommen auf eine Baustelle und niemand hat einen Helm auf. Und das, obwohl Lasten an Kranen durch die Luft schweben und Beschäftigte sich auf Gerüsten und Dächern bewegen ... Was sich wie der Anfang eines halb garen Witzes anhört, bleibt in der Wirklichkeit ohne Pointe. Solche Situationen kennen auch die Aufsichtspersonen der BG BAU nur zu gut. „Was soll mir denn beim Spachteln der Wände schon auf den Kopf fallen“, ist eine typische Antwort, wenn Beschäftigte auf den fehlenden Helm angesprochen werden. Die Unfallstatistik zeigt allerdings ein anderes Bild: Wenn es bei Abstürzen von höher gelegenen Arbeitsplätzen zu tödlichen Unfällen kommt, gehen diese häufig auf schwere Kopfverletzungen zurück. Nicht nur von der Schwere, auch von der Anzahl her sind Kopfverletzungen weit verbreitet. Von den mehr als 100.000 meldepflichtigen Arbeitsunfällen, die die BG BAU jährlich aufnimmt, entfallen mehr als 6.000 auf Kopfverletzungen. Hochgeschwindigkeitsaufnahmen von abstürzenden Personen per Kamera zeigen, dass der Kopf so gut wie immer aufschlägt. Schlecht, wenn dieser dann ungeschützt ist.

Was führt zu Kopfverletzungen?

Auf der Baustelle kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, die Kopfverletzungen verursachen können. Dazu zählen:

- Herabfallendes Baumaterial und Arbeitsmittel, die unsachgemäß gelagert, ungesichert platziert oder transportiert oder falsch angeschlagen sind
- Umstürzende Bauteile, die mangelhaft gesichert oder statisch falsch berechnet wurden
- Abstürze von Personen, die nicht oder nur unzureichend gegen Absturz gesichert sind
- Abstürze von oder Umstürze mit Leitern
- Stürze infolge von Stolpern, Ausrutschen oder Fehlritten

Nicht verpflichtend, aber fast immer erforderlich

In den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Regeln wird eine generelle Helmpflicht für Baustellen nicht explizit genannt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben allerdings im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch Beitrag auf Seite 28) mögliche Risiken für ihre Beschäftigten zu ermitteln und die nötigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Auf Baustellen gibt es Gefährdungen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit und fast überall auftreten:

- Anstoßen an Gegenständen wie Gerüsten, Baumaschinen und Baumaterial
- Aufprallen auf dem Boden, auf dem Baukörper, auf dem Gerüst oder auf Gegenständen infolge eines Sturzes
- Verletzungen durch herabfallende, pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände, wenn sich etwa Bau- oder Gerüsteile lösen, Baumaterialien vom Dach oder transportierte Gegenstände vom Kran oder Bagger fallen

Diese Gefährdungen sind sehr verbreitet und können insbesondere am Kopf der Beschäftigten zu schweren oder tödlichen Verletzungen führen. Das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung wird daher fast immer sein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der oben genannten Gefährdungen besteht und daher Schutzhelme zu beschaffen und von den Beschäftigten zu tragen sind. Das betrifft nicht nur die Baubranche, sondern auch die baunahen Dienstleistungen. So bringen alle Tätigkeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen – sei es auf einer Leiter, in der Nähe einer Absturzkante oder aus einer Hubarbeitsbühne heraus – die Gefahr von Abstürzen mit sich. Aber auch das Risiko, an Gegenständen anzustoßen, zu stolpern oder durch Bodenöffnungen zu stürzen, ist im Arbeitsalltag der meisten Gewerke allgegenwärtig. Je nach Gefährdungsart muss daher ein geeigneter Schutzhelm gewählt werden.

Beispielsweise muss ein Helm, der gegen Sturzverletzungen schützen soll, über einen geeigneten Kinnriemen verfügen, damit er während des Sturzes sicher auf dem Kopf bleibt und nicht etwa vor dem Aufprall verrutscht oder abfällt. In der Gefährdungsbeurteilung wird somit nicht nur geklärt, ob ein Helm getragen werden soll, sondern auch, welche Eigenschaften der Helm haben muss, der dann von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu beschaffen ist.

Der Helm ist kein Allheilmittel

„Kopfschutz beginnt allerdings nicht erst beim Helm“, erklärt Christian Wagner, Aufsichtsperson bei der BG BAU und Leiter des Sachgebiets Kopfschutz bei der DGUV. Im Gegenteil: Bevor ein Schutzhelm den Kopf zum Beispiel vor einem Sturz oder einem herunterfallenden Gegenstand abschirmt, gilt es, den Sturz zu vermeiden oder das Herunterfallen, etwa von Gegenständen, zu verhindern. Denn so vielfältig die Unfallursachen und -szenarien sind, so viele Möglichkeiten gibt es auch, um Unfälle zu vermeiden. „Maßgebend ist und bleibt die Gefährdungsbeurteilung“, so Wagner. Die Schutzmaßnahmen, mit denen die darin ermittelten Risiken gebannt werden sollen, sind nach dem TOP-Prinzip auszuwählen. Das bedeutet, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen haben. Erst an dritter Stelle folgt die persönliche Schutzausrüstung. Der Schutzhelm gehört damit zur persönlichen Schutzausrüstung und ist kein Allheilmittel. Eine Auswahl von Schutzmaßnahmen, um Kopfverletzungen zu verhindern oder zu verringern, sind im Infokasten aufgeführt.

Mögliche Maßnahmen zum Kopfschutz nach dem TOP-Prinzip

Technisch: alle Absturzkanten sowie alle Bodenöffnungen und Wandöffnungen sichern; Bauteile und Materialien vor Umsturz sichern; mobile Hebebühnen und Rüstungen statt Leitern nutzen

Organisatorisch: Verkehrswege hindernisfrei halten; Material ordnungsgemäß lagern; Lasten an Kränen bestimmungsgemäß transportieren und regelgerecht anschlagen

Persönlich: Industrieschutzhelme EN 397 mit Vier-Punkt-Kinnriemen und Sonnenschutz – auch der Schutz von Haut und Augen vor UV-Strahlung ist wichtig. Helme mit diesen Merkmalen fördert die BG BAU über ihre Arbeitsschutzprämien. Sicherheitsschuhe mit zertifizierten Eigenschaften können etwa durch eine rutschhemmende Sohle dazu beitragen, Stürze und ihre Folgen für den Kopf zu vermeiden.

Helmtypen und ihre Schutzwirkung

In den vergangenen Jahren hat sich das Angebot von Kopfschutz erheblich vergrößert und bietet heute ein breites Spektrum, das zum Teil Produkte aufweist, die Anforderungen aus mehreren Normen erfüllen. Somit stehen maßgeschneiderte Lösungen für viele Tätigkeitsbereiche bereit. Voraussetzung für die Auswahl des richtigen Kopfschutzes ist es, neben den Normen auch die Herstellerangaben zu dem jeweiligen Kopfschutz zu berücksichtigen. Geläufig sind folgende Helmtypen:



Anstoßkappe – die Minimalistin: Sie dient ausschließlich zum Schutz gegen Anprallen des Kopfes gegen feststehende, harte Gegenstände und bietet ausdrücklich keinen Schutz gegen fallende, kippende oder vergleichbare Einwirkungen. Aufgrund dieses unvoll-

ständigen Schutzes wird sie nur in wenigen Fällen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und im Baubereich fast ausschließlich in Innenräumen zu verwenden sein.

Industrieschutzhelm – der Klassiker: Er schützt gegen Anprallen, Anstoßen sowie herabfallende Gegenstände. Auf Baustellen ist er stark verbreitet. Ein Schutz gegen seitliches Aufprallen ist ebenfalls vorhanden, aber nicht durch eine gesonderte Prüfung belegt. Zum Schutz vor Abstürzen und Aufprallen ist unbedingt ein Kinnriemen erforderlich.



Hochleistungs-Industrieschutzhelm – der Universalist:

Dieser Helmtyp ist explizit auf seitliche Stoßdämpfung geprüft. Außerdem bietet er erhöhte Stoßdämpfung im Scheitelbereich. In Kombination mit einem Drei- oder Vier-Punkt-Kinnriemen eignet er sich daher besonders gut

zum Schutz vor Abstürzen und Aufprallen auf dem Boden oder auf Gegenständen. Der Kinnriemen gibt wie beim Industrieschutzhelm bei 150 bis 250 Newton (N) nach und schützt daher vor Strangulationsgefahr. Der Helmtyp erfüllt außerdem alle weiteren, beim einfachen Industrieschutzhelm genannten Schutzmerkmale.



Bergsteigerhelm –

der Spezialist: kompakt, leicht, fast immer mit Drei- oder Vier-Punkt-Riemen. Dieser Helm wurde zum Schutz vor Gefährdungen beim Bergsteigen entwickelt, daher ist er als Schutz gegen die Einwirkungen von Abstürzen und Steinschlag genormt.

Sollen Bergsteigerhelme in industriellen Bereichen eingesetzt werden, müssen sie zusätzlich die entsprechenden Normen für Industrieschutzhelme erfüllen. So erfolgt ihre standardmäßige Normierung beispielsweise „nur“ bei 35 Grad und nicht bei 50 Grad. Besonders geeignet sind Bergsteigerhelme als Schutz vor Pendelstürzen. Der Verschluss des Kinnriemens erfordert eine Öffnungskraft von mindestens 500 N, sodass sich der Gurt auch bei mehrfachem Anschlagen des Kopfes nicht öffnet. Der besonders stabile Kinnriemen schließt allerdings eine Nutzung bei Strangulationsgefahr aus. Beim Kinnriemen können Bergsteigerhelme die Prüfungsanforderungen aus der Norm für Industrieschutzhelme somit nicht erfüllen.

Belüftung und Öffnungen prüfen

Sowohl Bergsteigerhelme als auch Industrieschutzhelme nutzen unterschiedliche Belüftungstechniken – abhängig von der Innenausstattung des jeweiligen Helms. Bei Hel-

men mit Textiltragebändern besteht ein Abstand zwischen Kopf und Helmschale. Die Luft, die durch Öffnungen in der Helmschale eintritt, kann so im Inneren zirkulieren. Bei Helmen mit Schaumstoff-Innenschale erfolgt dagegen die Belüftung über viele und auch teils große Öffnungen. Im Baubereich muss daher bei der Auswahl des Kopfschutzes darauf geachtet werden, dass die Öffnungen nicht größer sind als die möglicherweise herabfallenden Gegenstände, wie etwa Schrauben. Gleichzeitig trägt eine gute Belüftung maßgeblich zu einem hohen Tragekomfort bei.

Akzeptanz von Helmen stärken

Auch wenn Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wissen, wie wichtig Helme im Baualltag sind und dass für jeden Zweck das passende Modell zu haben ist, stellt sich oft weiterhin die Ausgangsfrage: Wie schaffe ich es, dass meine Beschäftigten den Helm auch wirklich tragen? Christian Wagner, der Helm-Experte der DGUV, gibt darauf folgende Antwort: „Binden Sie die Beschäftigten frühzeitig bei der Auswahl der Helme ein, verdeutlichen Sie in Unterweisungen ihre lebensrettende Wirkung und tragen Sie als Vorbild auf der Baustelle am besten immer selbst einen Helm.“ Nicht nur arbeitsrechtliche Vorschriften und technische Normen, auch das Zwischenmenschliche und die Kommunikation sind also wichtige Faktoren, damit das Thema Kopfschutz in der Praxis funktioniert. [SIM/MD]

Weitere Informationen

Arbeitsschutzprämie der BG BAU: Industrieschutzhelm EN 397 mit Vier-Punkt-Kinnriemen und Sonnenschutz, www.bgbau.de/industrieschutzhelm

Passende Ergänzung zum Helm: Arbeitsschutzprämie der BG BAU für „Nackentuch mit Stirnblende“ als individueller Sonnen- und Hitzeschutz, www.bgbau.de/uv-schutz-individuell

Informationsblatt der BG BAU zum Thema: „Kopfschutz Industrieschutzhelme“ („Baustein“ E 602), www.bgbau.de/baustein-e-602

DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“, www.bgbau.de/112-193

Artikel „Anstoß: Mehr Arbeitssicherheit im Team durch Nudging“, BG BAU aktuell 4/2021, <https://bgbauaktuell.bgbau.de/schwerpunkt-nudging>



DER WEG ZUM RICHTIGEN HELM

Helme sind ein wichtiges Hilfsmittel, um Beschäftigte auf der Baustelle vor Kopfverletzungen zu schützen. Um den passenden Helm zu finden, ist es zunächst erforderlich, die konkreten Gefährdungen vor Ort zu ermitteln und die Schutzwirkung der unterschiedlichen Helmtypen zu kennen. Aber auch die Einbindung der Beschäftigten ist von großer Bedeutung. Nur Helme, die den Beschäftigten passen und die sich komfortabel tragen lassen, werden am Ende auch dauerhaft genutzt.

TIPP: Es lohnt auch ein Blick auf die Arbeitsschutzprämien der BG BAU. Die Anschaffung bestimmter Helme wird von der BG BAU finanziell gefördert – siehe „Weitere Informationen“.



Weitere Informationen zum Thema Kopfschutz

Informationsblatt der BG BAU zum Thema: „Kopfschutz Industrieschutzhelme“ („Baustein“ E 602), www.bgbau.de/baustein-e-602

Arbeitsschutzprämie der BG BAU: Industrieschutzhelm EN 397 mit Vier-Punkt-Kinnriemen und Sonnenschutz, www.bgbau.de/industrieschutzhelm

Video: Interview mit einem bei der BG BAU engagierten Unternehmer zum Thema „Innovationen bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb“, <https://bgbauaktuell.bgbau.de/schwerpunkt-nudging> (unten auf der Webseite)

Jetzt zum Ausdrucken:



<https://bgbauaktuell.bgbau.de/infografik-kopfschutz>

Aus der Praxis für die Praxis

Stimmen aus der Selbstverwaltung der BG BAU



Klaus Freitag, Arbeitgebervertreter,
Carl Freitag Bauunternehmen GmbH & Co. KG



Reiner Hauptvogel, Versichertenvertreter,
Ed. Züblin AG

Wo gestaltet sich der Kopfschutz in der Praxis besonders schwierig?

Meiner Erfahrung nach haben wir hier vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen Probleme. Große Unternehmen sind besser organisiert und setzen auch den Arbeitsschutz strukturierter um, kleineren Unternehmen fehlt hierfür oft die Zeit und die konsequente Durchsetzung. Und in der Folge tragen dann viele Beschäftigte keinen Helm und werden von ihren Vorgesetzten nicht oder nur selten darauf aufmerksam gemacht.

Was kann man tun, damit Unternehmen und Beschäftigte stärker auf das Thema Kopfschutz achten?

Ich denke, dass der BG BAU hier eine wichtige Rolle zukommt, gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen. Die BG BAU sollte darauf achten, dass sie nicht nur als „Kontroll- und Behinderungsbehörde“ wahrgenommen wird, die Geld kostet, sondern als die Unfallversicherung der Unternehmer, die sie bei einem Unfallgeschehen vor Vermögensschäden schützt. Deshalb ist es wichtig, dass eine Aufsichtsperson in erster Linie beratend und auf Augenhöhe auftritt, erst dann auch mahnend und mit erhobenem Zeigefinger.

Wie kann die BG BAU Unternehmen außerdem noch unterstützen?

Die Arbeitsschutzprämien sind sicherlich ein guter Ansatz, um auch beim Thema Kopfschutz Fortschritte zu machen. Wenn ich Geld für den Kauf von bestimmten Helmen bekomme, dann ist das doch ein handfester Anreiz. Mit der Förderung wirken beide Seiten – Unternehmen und Berufsgenossenschaft – zusammen und nicht gegeneinander. Auch finde ich es gut, dass die BG BAU sich in den überbetrieblichen Ausbildungszentren engagiert und dort die Azubis schult.



Warum wird in Deutschland auf vielen Baustellen nicht konsequent ein Helm getragen?

Arbeitsschutz hat immer etwas mit Psychologie zu tun. Die Aufsichtspersonen der BG BAU und die Arbeitsschutzexperten in den Betrieben kennen nur allzu gut das Problem, Beschäftigte vor einer Gefahr zu warnen, die nicht „sichtbar“ ist. Außerdem spielt die Aufklärung und das Verständnis des Mitarbeiters, was wir mit der „Unterweisung in die PSA“ bezwecken wollen, eine große Rolle. Sprachenvielfalt und Zeitdruck auf unseren Baustellen lassen dies leider nicht immer so zu, wie wir uns das wünschen und wie es eigentlich auch sein müsste.

Würden Sie eine allgemeine Helmpflicht auf Baustellen begrüßen?

Nein. Eine Helmpflicht lässt sich aktuell aus meiner Sicht nicht konsequent durchsetzen. Dazu benötigt man ein engmaschiges Kontrollnetz, auf das wir Stand heute nicht zurückgreifen können. Wir müssen weiter auf Aufklärung setzen und dabei vor allem mit den Beschäftigten reden. Sender und Empfänger müssen einander verstehen! Zusätzliche Vorschriften bringen uns da nicht weiter und werden eher umgangen als umgesetzt.

Ist es in einem großen Unternehmen leichter als in einem kleinen Unternehmen, für Kopfschutz zu sorgen?

Auch hier ein klares „Nein“. Große Unternehmen haben in aller Regel eine organisierte Arbeitsschutzstruktur. Die stößt aber auch schnell an ihre Grenzen. Und zwar immer dann, wenn es um die individuellen Belange der Mitarbeiter, also die PSA insgesamt, geht. Ich würde eher umgekehrt meinen, dass es kleinere Betriebe einfacher haben, etwas umzusetzen. Das liegt daran, dass sie oft familiärer aufgestellt sind. Aber für große wie kleine Betriebe gilt: Miteinander reden schafft Vertrauen und wertvolle Verbindlichkeit.



Ordnung am Arbeitsplatz

WEITERE INFORMATIONEN
FINDEN SIE UNTER:



– das gilt heute wie damals:



Flink etwas abgelegt und dann aus den Augen verloren. Herumliegendes kann schnell auch mal herunterfallen. Ein Profi verwendet sein Werkzeug ordentlich und schützt damit sich wie auch andere. Übrigens: Zur Ordnung gehört auch die regelmäßige Überprüfung von Arbeitsmitteln.

Weitere Informationen:
www.bgbau.de/baustein-a-007



Lärmschwerhörigkeit bei Baggerfahrer nicht anerkannt

Ein HNO-Arzt aus Baden-Württemberg stellte 2015 fest, dass sein Patient, der jahrelang auf dem Bau tätig gewesen war, nicht mehr richtig hören konnte. Daher meldete er bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) den Verdacht einer Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit. Der Betroffene hatte hauptsächlich als Baggerfahrer im Tiefbau gearbeitet und war damit dem Baustellenlärm ausgesetzt. Die BG lehnte die Anerkennung als Berufskrankheit ab. Zum einen ging aus der ermittelten durchschnittlichen Lärmbelastung nur ein leicht erhöhtes Risiko für Lärmschwerhörigkeit hervor. Es konnten auch keine Lärmspitzen nachgewiesen werden, die das Gehör bereits kurzfristig schädigen können. Zum anderen passte der Schadensbefund nicht zur beantragten Berufskrankheit: Beide Ohren waren unterschiedlich

stark betroffen, die Schädigung trat nicht ausgeprägt im hochfrequenten Bereich ein und außerdem verbesserte sich die Hörfähigkeit zwischenzeitlich wieder. Für die Anerkennung von Lärmschwerhörigkeit ist jedoch ein typischer Verlauf der sogenannten Hörkurve nötig, die auf äußere Schädigung schließen lässt. Auch nimmt Lärmschwerhörigkeit in der Regel mit der Zeit zu, bessert sich aber nicht wieder. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg stellte fest, dass die BG die Anerkennung der Berufskrankheit zurecht abgelehnt hatte. Das Urteil (L 3 U 2326/18) zeigt damit, dass die Bedingungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit klar definiert sind – sowohl in Bezug auf die Ursache wie auch hinsichtlich der resultierenden gesundheitlichen Einschränkungen. [MD]

Gute Frage ?

Kann eine Beschäftigte ihren Arbeitgeber nach einem Arbeitsunfall auf Schmerzensgeld verklagen?

Immer wieder kommt es bei der Arbeit zu Unfällen. Manchmal lässt sich im Nachhinein feststellen, dass diese auf das Fehlverhalten oder die Versäumnisse von natürlichen oder juristischen Personen zurückgehen. So auch im Fall einer Frau, die in einem Seniorenheim beschäftigt war. Sie stürzte im Winter auf dem Weg zum Nebeneingang ihrer Einrichtung, an dem sich ein Zeiterfassungsgerät befand. Der Grund: Der Weg war noch nicht von Eis und Schnee befreit. Sie brach sich den Knöchel und verklagte daraufhin ihren Arbeitgeber auf Schmerzensgeld und Schadensersatz. Das Bundesarbeitsgericht lehnte die Klage der Frau ab und verwies auf das Prinzip der Haftungsersetzung. Demnach löst die gesetzliche Unfallversicherung die zivile Haftpflicht von Unternehmen in vielen Fällen ab. Dieses Grundprinzip ist über 100 Jahre alt, soll Konflikte

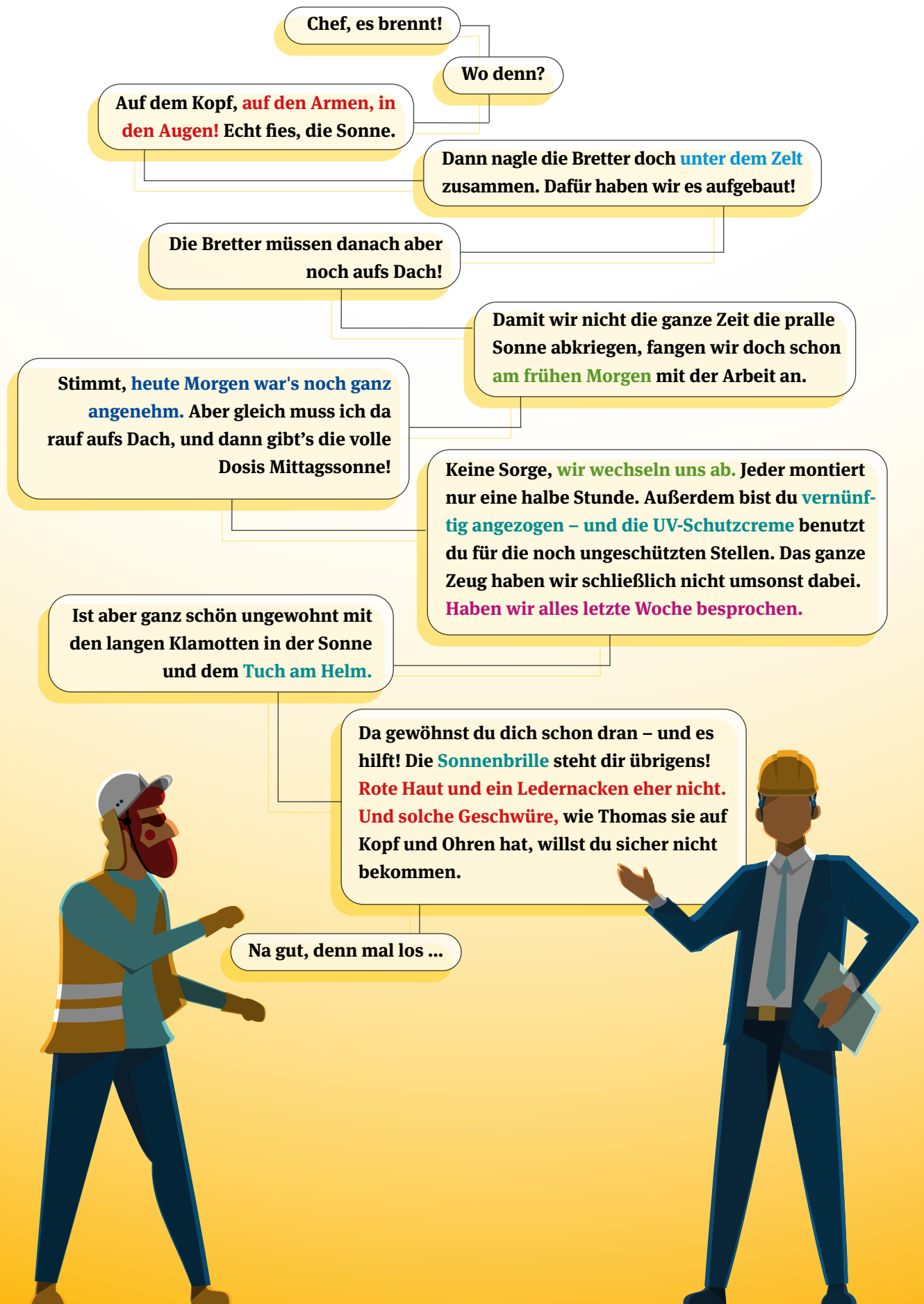
im Betrieb verhindern und das finanzielle Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Unternehmerinnen und Unternehmer kalkulierbar machen. Im Gegenzug finanzieren sie mit ihren Beiträgen die gesetzliche Unfallversicherung. Diese Haftungsübernahme entfällt nur, wenn Versicherungsfälle von Arbeitgeberseite vorsätzlich herbeigeführt werden. Das Gericht konnte im vorliegenden Fall aber keinen Vorsatz erkennen, allenfalls grobe Fahrlässigkeit (Az. 8 AZR 35/19). Die Frau verlor damit zwar das Gerichtsverfahren, wurde aber, da es sich um einen Arbeitsunfall handelte, von der zuständigen Berufsgenossenschaft „mit allen geeigneten Mitteln“ versorgt. Dazu zählt die medizinische Behandlung genauso wie die berufliche und soziale Rehabilitation sowie bei Bedarf auch die Zahlung von Krankengeld und Rente. [MD]

„Chef, es brennt!“

Wie Sie Ihre Beschäftigten vor schädlicher UV-Strahlung schützen können

Mit dem heranrückenden Sommer nimmt auch die natürliche UV-Strahlung zu, die im Sonnenlicht enthalten ist. Als Chefin oder Chef müssen Sie Ihre Beschäftigten vor den UV-Strahlen schützen, da sie die Haut und die Augen schädigen können. Wir geben konkrete Tipps, wie dies gelingt.

Mittwoch um 12 Uhr auf der Baustelle. **Yannik** spricht mit seinem **Chef Deniz**:





Warum die Sonne gefährlich werden kann

Beschäftigte in der Bauwirtschaft sind häufig dem Sonnenlicht und damit auch der natürlichen ultravioletten Strahlung (UV-Strahlung) ausgesetzt. Diese kann Haut und Augen schädigen – zum Teil dauerhaft. Was viele nicht wissen: UV-Strahlung schädigt die Haut schon vor einem Sonnenbrand. Auf lange Sicht gesehen kann daraus weißer Hautkrebs entstehen. In den Augen kann natürliche UV-Strahlung Reizungen, Entzündungen oder Lichtempfindlichkeit auslösen.

So können Sie der natürlichen UV-Strahlung technisch, organisatorisch und persönlich entgegenwirken:

Technisch: Sonne meiden, Schatten suchen

- Sorgen Sie für Arbeitsplätze im Schatten.
- Nutzen Sie Überdachungen, Wetterschutzzelte, Sonnensegel und Ähnliches.

Organisatorisch: Sonnenschutz vorausplanen

- Planen Sie Arbeiten so, dass Beschäftigte im Schatten arbeiten können.
- Verlegen Sie Arbeiten im Freien bei hohem UV-Index möglichst an die Tagesrandzeiten: das heißt vor 11 Uhr und ab 16 Uhr.
- Wechseln Sie zwischen Tätigkeiten mit und ohne UV-Belastung und verteilen Sie Arbeiten auf mehrere Beschäftigte.
- Ermöglichen Sie Ihren Beschäftigten Pausen im Schatten oder in Innenräumen.

Persönlich: individueller Sonnenschutz

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Beschäftigten

- eine Kopfbedeckung tragen, die auch Stirn, Nacken und Ohren schützt: etwa einen Schutzhelm mit Nackenschutztuch und Stirnblende;
- eine UV-Schutzbrille aufsetzen oder Visiere nutzen;
- lange UV-Schutzkleidung oder andere lange, luftdurchlässige Kleidung tragen;
- freie Körperstellen mit UV-Schutzcreme eincremen – und alle zwei Stunden nachcremen.

Wann ist die Belastung besonders hoch?

Besonders hoch ist die Belastung durch UV-Strahlung in Mitteleuropa in den Monaten April bis September zwischen 11 und 16 Uhr. Auch bei bewölktem Himmel bleibt die UV-Strahlung meist stark.

Regelmäßige Unterweisungen

Die jährliche Unterweisung informiert die Beschäftigten über alles Wichtige zum Schutz vor UV-Strahlung. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie für Unterweisungen zuständig. In der vorangehenden Gefährdungsbeurteilung legen Sie fest, ob, warum und wie sich die Beschäftigten vor UV-Strahlung schützen müssen. Ein guter Zeitpunkt für die UV-Schutz-Unterweisung ist mit Saisonbeginn Anfang April. Und damit das Thema immer sichtbar ist: Hängen Sie am Einsatzort beispielsweise ein Plakat der BG BAU mit den wichtigsten Tipps zum Schutz vor natürlicher UV-Strahlung auf. [MD/KLK]

Weitere Informationen

www.bgbau.de/uv-schutz

Arbeitsschutzprämien der BG BAU für individuelle UV-Schutzkleidung und Wetterschutzzelte:

www.bgbau.de/uv-praemien



Auf dem Rad sicher durch die Stadt

Viele Beschäftigte nutzen auf dem Weg zur Arbeit oder auch während der Arbeitszeit das Fahrrad. Damit es dabei nicht zu Unfällen kommt, ist es wichtig, vorausschauend zu fahren und den Blick für risikoreiche Situationen zu schärfen.

Gutes Wetter, teure Spritpreise – da liegt der Gedanke nahe, mit dem Fahrrad zur Arbeit zu fahren. Das dachte sich auch der Maurergeselle Dennis Müller: Helm auf und raus auf die Straße beziehungsweise auf den Fahrradweg. Wie immer parken

einige Pkw auf dem Radweg. Als Dennis Müller auf die Straße ausweicht, passiert es: Ein Autofahrer öffnet seine Tür und es kracht. Sein eigentliches Ziel – die Baustelle – erreicht Dennis Müller an diesem Tag nicht, stattdessen muss er ins Krankenhaus.



Vorsicht bei Querverkehr und abbiegenden Lkw

Beschäftigte, die mit dem Fahrrad unterwegs sind, sind in der Stadt einigen Risiken ausgesetzt. Diese entstehen insbesondere durch Querverkehr, etwa an Ausfahrten und Einmündungen. Weitere Gefahrenquellen sind plötzlich öffnende Türen von haltenden Fahrzeugen sowie kombinierte Rad- und Fußwege. Hier kommen sich Verkehrsteilnehmende schnell in die Quere. Gefährlich ist zudem die Abbiegespur an Ampeln. Lkw können Radfahrerinnen und Radfahrer leicht übersehen. Gerade in der Stadt sollten alle Personen, die sich im Straßenverkehr bewegen, gut sichtbar sein und schnell auf Unvorhergesehenes reagieren können. „Wenn das Fahrrad nicht ordnungsgemäß gewartet ist oder wichtige Ausstattung wie Licht oder Bremsen fehlen, führt dies zu einem höheren Unfallrisiko. Feste Schuhe und auffällige Kleidung erhöhen die Sicherheit. Auch einen Helm zu tragen, ist sehr empfehlenswert“, erklärt Dr. Nancy Weber von der BG BAU. Zudem sei es wichtig, die Fahrweise an die Sicht und die Witterungsverhältnisse anzupassen. Vorausschauendes, langsames Fahren ist im morgendlichen oder abendlichen Berufsverkehr ratsam, wenn Dämmerlicht die Sicht einschränkt.

Immer mehr Betriebe setzen auf Dienstwegen zudem E-Bikes oder Lastenräder ein. Sie werden anders genutzt und gewartet als gewöhnliche Fahrräder. Damit Beschäftigte auf E-Bikes in der Stadt sicher unterwegs sind, sollten sie sich zunächst an die vergleichsweise hohe Geschwindigkeit gewöhnen. Insbesondere Anfahren, Bremsen und Kurvenfahren sollten Beschäftigte üben, weil hierbei häufig Unfälle passieren. Bei Lastenrädern ist zusätz-

lich auf Ladungssicherheit zu achten. „Das Gewicht der Ladung beeinflusst das Lenk- und Bremsverhalten. Ungesicherte und ungünstig verteilte Ladung erhöht das Risiko weiter“, sagt Dr. Weber. Kommt ein Lastenrad dann ins Straucheln, kann das gerade in engen Straßen mit Gegenverkehr und beidseitig parkenden Autos gefährlich werden.

Über Anforderungen informieren

„Jedes Fahrrad muss der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen“, erklärt Dr. Weber. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Beschäftigte darauf hinweisen, welche Vorgaben ein Fahrrad erfüllen muss. Unter anderem sind zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen, eine Klingel, weiße Scheinwerfer und Rückstrahler sowie rutschfeste Pedale verpflichtend. Zudem kann die Unternehmensleitung zu Sicherheitstrainings anregen. „Sie sensibilisieren für Gefahrensituationen und Strategien für sicheres Fahren, um die Fahrfertigkeiten zu verbessern“, sagt Olivera Scheibner vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR). Der DVR bietet spezielle Beratungsangebote für Betriebe, mit deren Hilfe Gefährdungen im Straßenverkehr ermittelt werden können.

[Florian Jung/MNO]

Weitere Informationen

Checkliste für das sichere Rad:
<https://publikationen.dguv.de>
Webcode: p202097

Dieses fiktive Beispiel zeigt, wie schnell es in der Stadt zu einem Fahrradunfall kommen kann. Laut Unfallstatistik 2020 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) waren an 26,5 Prozent der 113.181 bei ihr gemeldeten Straßenverkehrsunfälle Fahrräder beteiligt. Lediglich mit dem Pkw passierten noch mehr Unfälle.

Gefährdungsbeurteilung in 7 Schritten



Bei Bestimmung der Schutzmaßnahmen
STOP-Prinzip berücksichtigen

Substitution sowie **technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen**

Unterweisungen als wichtiges Querschnittsinstrument bei der Umsetzung



Arbeitsschutz einfach erklärt Die Gefährdungsbeurteilung

Teil 1

In unserer neuen Serie „Arbeitsschutz einfach erklärt“ stellen wir wichtige Themen aus dem Arbeitsschutz kompakt und anschaulich dar. Als Unternehmerin oder Unternehmer erfahren Sie, was Sie tun müssen, um Ihre Beschäftigten optimal zu schützen. In Teil 1 geht es um die Gefährdungsbeurteilung. Teil 2 befasst sich mit dem STOP-Prinzip, Teil 3 mit Unterweisungen.

Anton B. ist Maler und selbstständig. Weil das Geschäft gut läuft, will er einen Beschäftigten einstellen. Bevor sein neuer Mitarbeiter die Arbeit aufnimmt, erstellt Anton B. eine Gefährdungsbeurteilung. Als zentrale Gefährdung erkennt er das Risiko von Abstürzen, da der Beschäftigte häufig in der Höhe arbeiten wird. Um dem entgegenzuwirken, plant er Maßnahmen gegen Absturz und erwägt unter anderem, ein mobiles Ein-Personen-Gerüst anzuschaffen. Außerdem will er seinen Mitarbeiter ermutigen, unsichere Zustände auf Baustellen sofort bei ihm zu melden. Um psychische Belastungen wie Stress und Überforderung zu verhindern, nimmt er sich vor, die Einsätze in den ersten Wochen mit großen Zeitpuffern zu planen.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Was?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist die zentrale Grundlage, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und macht es erforderlich, frühzeitig nach möglichen Gefährdungen für die Beschäftigten zu suchen und diesen mit wirkungsvollen Schutzmaßnahmen entgegenzuwirken.

Wer?

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Sie oder er kann sich dabei von fachkundigen Personen unterstützen lassen. Mögliche Ansprechpersonen sind beispielsweise Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) sowie Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte. Unternehmerinnen oder Unternehmer können geeignete Personen auch damit beauftragen, die Gefährdungsbeurteilung für sie zu übernehmen. Selbstverständlich bleibt es aber ihre Aufgabe zu kontrollieren, dass dies auch wirklich geschieht.

Wie?

Als Leitfrage eignet sich die Überlegung „Welche Gefährdungen können bei einer bestimmten Tätigkeit auftreten?“. Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass bestimmte Bereiche bei der Suche nach möglichen Gefährdungen immer berücksichtigt werden. Demnach ist zu prüfen,

- ▶ wie ein Arbeitsplatz gestaltet ist,
- ▶ welche Arbeitsmittel und -stoffe genutzt werden,

- ▶ wie Arbeits- und Fertigungsprozesse ablaufen,
- ▶ welche Qualifikationen und individuellen Voraussetzungen die Beschäftigten aufweisen,
- ▶ welche Anweisungen sie erhalten und
- ▶ ob psychische Belastungen bei der Arbeit vorliegen.

Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt am besten in mehreren Schritten (siehe Infografik links). Wichtig ist dabei, dass die Gefährdungsbeurteilung keine losgelöste theoretische Aufgabe ist, sondern sich daraus konkrete, reale Schutzmaßnahmen ergeben. Außerdem ist es vorgeschrieben, die Beurteilung und ihre Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren.

Wann?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn einer Tätigkeit zu erstellen, und zwar für alle Arbeitsplätze in einem Unternehmen. Arbeitsplätze mit gleichartigen Bedingungen können gemeinsam beurteilt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, eine bestehende Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, wenn

- ▶ neue Arbeitsmittel oder -materialien beschafft werden,
- ▶ Arbeitsabläufe, Verkehrsflächen oder Transportwege sich ändern,
- ▶ es zu gesetzlichen Neuerungen oder Anpassungen kommt oder
- ▶ gefährliche Situationen, Unfälle oder Erkrankungen auftreten.

Warum?

Das Arbeitsschutzgesetz von 1996 schreibt vor, dass „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern“ sind (§1 ArbSchG). Zu diesen Maßnahmen gehört auch die „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber (§5 ArbSchG). Hinter den Vorgaben steht die grundsätzliche Idee von Prävention: Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten frühzeitig erkennen und durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass diese eintreten. [MD]

Weitere Informationen

Gesammelte Infos rund um das Thema Gefährdungsbeurteilung: www.bgbau.de/gefaehrungsbeurteilung
Digitale Lösung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen: <https://digitgb.bgbau.de>

„Corona hat unserem Handwerk ein hohes Maß an Wertschätzung eingebracht“



*Johannes Bungart,
Geschäftsführer des
Bundesinnungsverbands des
Gebäudereiniger-Handwerks (BIV),
blickt auf die Folgen der Coronapan-
demie für die Reinigungsbranche.
Im Interview berichtet er von
Auftragsrückgängen, hohem
Engagement im Arbeitsschutz
und einer neuen Wertschätzung
für die Branche.*

Wie ist die Reinigungsbranche bisher durch die Pandemie gekommen?

2020 musste unser Gewerk erstmals seit mehr als einem Jahrzehnt ein leichtes Umsatz-Minus von 0,6 Prozent hinnehmen. Das mag im Vergleich zu anderen dramatisch betroffenen Branchen wie dem Gastgewerbe oder der Messewirtschaft verkraftbar erscheinen. Gemessen an den guten Vorjahren war es aber eine Zäsur. 2021 haben wir im Vorjahresvergleich ein Umsatzplus von 6,3 Prozent erzielt. Hoffen wir, dass der neuerliche Positivtrend anhält.

Vor welchen Herausforderungen standen die Betriebe?

Bei uns gilt im Wesentlichen die Formel: Nur wenn es der Wirtschaft gut geht, geht es auch unserem industrienahen Dienstleistungshandwerk gut. Die größte Herausforderung war für uns, dass ganze Branchen als Kunden weggebrochen sind – Messen, Hotels, Flughäfen oder Büros –, weil plötzlich die meisten im Homeoffice waren. Hier gab es teils starke Umsatzeinbrüche, die auch nicht kompensierbar waren. In dieser Zeit war gutes Krisenmanagement der Unternehmen gefragt. Die Coronapakete der Politik waren hilfreich, aber komplex. Als Verband haben wir diesen Bürokratiedschunzel für unsere Betriebe bestmöglich gelichtet.

Viele Reinigungskräfte sind zum Beispiel in Kliniken an vorderster Stelle aktiv im Kampf gegen Corona. Wie lässt sich hier größtmögliche Sicherheit für die Beschäftigten herstellen?

Die zwei zentralen Stichworte sind Arbeitsschutz und Impfung. Bereits im April 2020 haben BIV und die Gewerkschaft IG BAU mit großer Unterstützung der BG BAU als einer der ersten Wirtschaftszweige einen branchenspezifischen Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung veröffentlicht. Es gab und gibt klar definierte technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten. So ermöglichen Unternehmen sicheres und gesundes Arbeiten. Zudem haben wir uns von Beginn an für das Impfen stark gemacht – mit breiten Aufrufen in die Branche hinein, auf allen Kanälen und in mehr als zehn verschiedenen Sprachen.

Was bleibt von der Krise?

Sauberkeit, Hygiene und Desinfektion haben durch die Coronakrise, besonders auch bei unseren Kunden, ein neues Bewusstsein und damit Auftrieb erhalten. Corona hat unserem Handwerk ein hohes Maß an gesellschaftlicher Wertschätzung eingebracht. Unternehmen und öffentliche Hand haben verstanden, dass gute Reinigung zum Gesundheitsschutz der eigenen Beschäftigten und der Kundschaft beiträgt und im besten Sinne des Wortes systemrelevant ist.

Auch in der Reinigung herrscht Personalmangel. Inwiefern hat das auch etwas mit dem Thema Sicherheit zu tun?

Der Personalmangel hat vielfältige Ursachen – beispielsweise den demografischen Wandel, die Arbeitszeiten oder die zunehmende Konkurrenz vieler Branchen um Beschäftigte. Das Thema Arbeitssicherheit ist im positiven Sinne relevant: Unsere Beschäftigten wissen, dass sie in unserer Branche sichere – übrigens auch krisensichere – Arbeitsplätze haben. Damit können wir punkten. [Interview: MNO]

Die BG BAU rät: Haftungsrisiken ausschließen

In der Bauwirtschaft werden rund 30 Prozent aller Leistungen von Subunternehmen erbracht. Hauptunternehmer können sicherstellen, dass es sich bei einem potenziellen Auftragnehmer um ein zuverlässiges und vertrauenswürdiges Nachunternehmen handelt – mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

In der Bauwirtschaft ist die Tätigkeit als Nachunternehmer weit verbreitet. Für einen Hauptunternehmer ist es wichtig, sich vor unerwarteten Haftungsansprüchen zu schützen und sicherzustellen, dass es sich bei dem potenziellen Auftragnehmer um ein seriöses Nachunternehmen handelt. Die BG BAU unterstützt hierbei.

Befreiung von der Hauptunternehmerhaftung

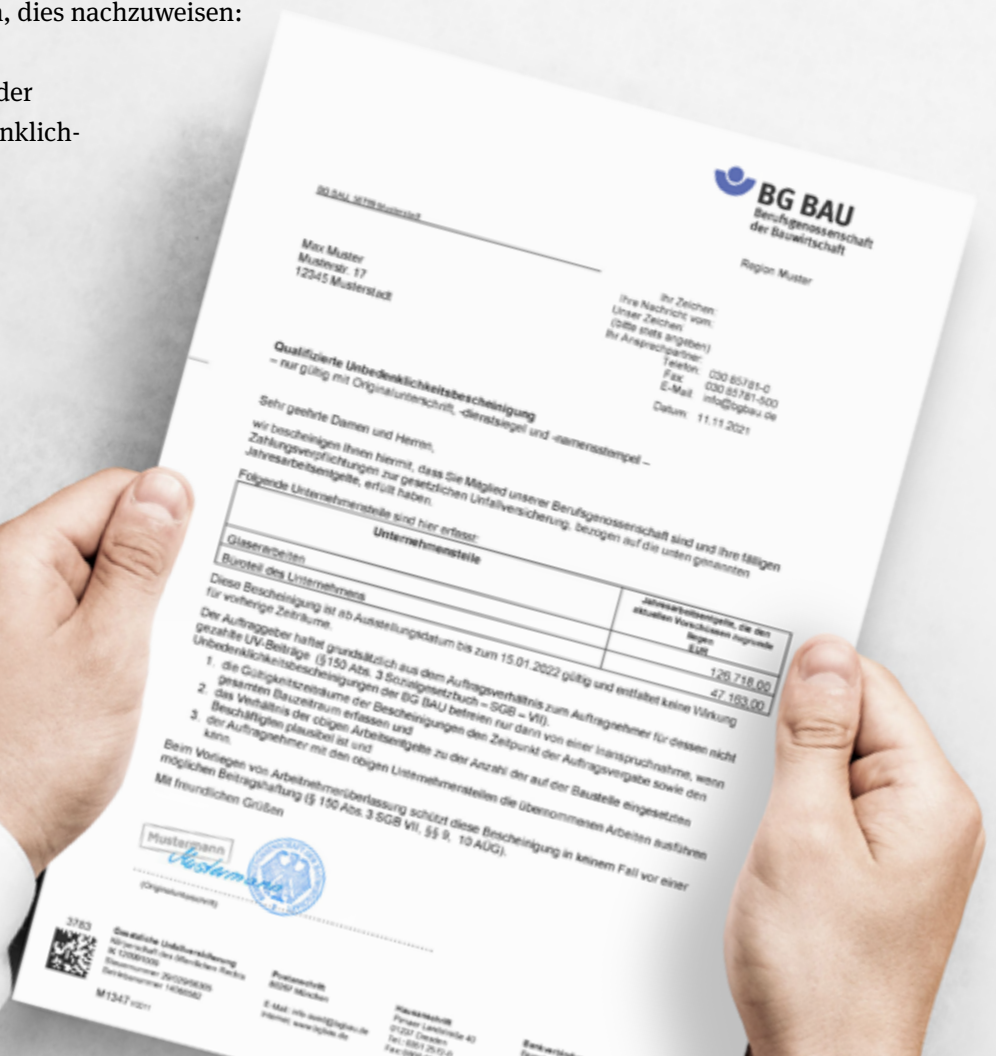
Um einer möglichen Haftung für fremde Schulden zu entgehen, besteht die Möglichkeit der „Schuldbefreiung“, der sogenannten Exkulpation. Demnach entfällt die Haftung, wenn der Hauptunternehmer nachweist, dass er nach entsprechender Prüfung davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer unter anderem seine Zahlungspflicht erfüllt. Er hat zwei Möglichkeiten, dies nachzuweisen:

- durch eine Präqualifikation oder
- mithilfe qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

Im Gesetzestext heißt es, er ist exkulpiert, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers durch eine Präqualifikation nachweist.

Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung

Anstelle einer Präqualifikation kann die sogenannte qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung (qUB) der BG BAU eine vergleichbare Wirkung entfalten. Sie enthält Informationen über einen oder mehrere bei der BG BAU gemeldete Gewerbezweige und die Jahresbruttoentgelte des Subunternehmens, die den aktuellen Vorschüssen zugrunde liegen.



Präqualifikation

Bei einer Präqualifikation handelt es sich um eine vorwettbewerbliche Eignungsprüfung durch eine Präqualifizierungsstelle, bei der potenzielle Nachunternehmer die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit vorab nachweisen.

Weitere Informationen: www.pq-verein.de

Wichtig: Bitte sorgen Sie dafür, dass vom Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Arbeiten lückenlos qUBen vorliegen. Verantwortliche des Hauptunternehmens sollten sich daher vom Nachunternehmer bis zum Ablauf der Gültigkeit aktualisierte Bescheinigungen vorlegen lassen, solange das Auftragsverhältnis besteht.

Mit dem UB-Abo auf der sicheren Seite

Damit Unternehmen jederzeit eine aktuelle UB vorlegen können, bietet die BG BAU das sogenannte UB-Abo an. Auf Wunsch erhalten Unternehmen, die der BG BAU angehören, regelmäßig eine frei wählbare Anzahl an qUBen per Post zugesandt. Dafür ist lediglich ein formloser Antrag per Telefon oder E-Mail nötig.

Alternativ kann der Nachunternehmer den Hauptunternehmer bevollmächtigen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen unmittelbar bei der BG BAU anzufordern. Vordrucke für die Bevollmächtigung finden Sie unter: www.bgbau.de/ub

Für die Schuldbefreiung ist nur eine qualifizierte UB wirksam,

- die vom Nachunternehmer im Original vorgelegt wird. Sie wird mit handschriftlicher Unterschrift, Namensstempel und Dienstsiegelaufdruck der BG BAU versandt; oder
- die als elektronische UB über das Unternehmensportal erzeugt und mit einer Dokumenten-ID versehen ist.

Ferner enthält sie Angaben über

- geeignete Unternehmensteile für die zu vergebenden Arbeiten,
- die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sowie

- einen Hinweis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers.

Die Gültigkeit der qUBen soll sich vom Zeitpunkt der Auftragsvergabe bis zum Abschluss der Nachunternehmertätigkeiten erstrecken.

Über eines sollte sich jeder Unternehmer klar sein: Beauftragt ein Hauptunternehmer einen Nachunternehmer mit Baudienstleistungen, so haftet er für die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge des Nachunternehmers, sollte dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Wichtig: Achten Sie darauf, dass die Arbeitsentgelte sich auf das gesamte Jahr und nicht nur auf den Zeitraum der ausgestellten UB beziehen. Der Hauptunternehmer sollte stets prüfen, ob die Arbeitsentgelte im Verhältnis zu der Anzahl der Beschäftigten, die auf der oder den Baustellen eingesetzt werden, oder zum Auftrag plausibel sind.

Hierbei kann die BG BAU Unternehmer weiter unterstützen: Haben Sie als Auftraggeber Fragen zu konkreten Sachverhalten, helfen wir gerne, die zugrundeliegenden Auftragsunterlagen zu prüfen, um das Haftungsrisiko zu reduzieren. [MKA/SIM]

Tipp: Hauptunternehmer sollten im Zweifel immer die Echtheit der UB prüfen. Auch dazu können sie sich jederzeit an die zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung Mitglieder und Beiträge der BG BAU wenden:

www.bgbau.de/ansprechpartnersuche-mb

An alles gedacht?

Mit unserer Checkliste „Hauptunternehmerhaftung“ behalten Sie den Überblick und vergewissern sich, dass Sie an alle wesentlichen Punkte gedacht haben und eine mögliche Haftung vermeiden.

www.bgbau.de/checkliste-haftung

Sie bringt Prävention in Ihren Betrieb

Sylvia Haartje berät Versicherte und Betriebe zur Individualprävention. Denn wenn es um gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen geht, sind sie da: die Präventionsberaterinnen und Präventionsberater der BG BAU.

Die Präventionsberatung ist noch jung. Startpunkt war das Jahr 2021: Seitdem können Versicherte der BG BAU, bei denen bestimmte Berufskrankheiten wie Lärmschwerhörigkeit oder Muskel-Skelett-Erkrankungen anerkannt wurden, ihren Beruf auch weiterhin ausüben. „Und hier kommen wir als Präventionsberater ins Spiel: Wir unterstützen die Versicherten mit einer individuellen Beratung, damit sie in ihrem Job gut weiterarbeiten können“, sagt Sylvia Haartje.

Für Sylvia Haartje ging es nach einem berufs begleitenden Weiterbildungsstudium vor rund einem Jahr in die Beratungspraxis. Bei der BG BAU ist sie aber schon seit 1994. Angefangen hat sie beim Arbeitsmedizinischen Dienst. Hier war sie arbeitsmedizinische Assistentin und lange Zeit mit dem Untersuchungsmobil unterwegs.

Direkter Kontakt mit den Versicherten

Als Präventionsberaterin fährt sie zu den Versicherten und schaut sich die Situation vor Ort an. Dabei bezieht sie nicht nur deren Erkrankung ein. „Ich schaue ganzheitlich auf den Versicherten und seine Tätigkeiten. Dann geht es zum Beispiel nicht nur um seine Lärmproblematik, sondern auch um ergonomische Gesichtspunkte oder den Hautschutz. Ich analysiere das gesamte Gefährdungsspektrum und empfehle mögliche Lösungen.“ Aus ihrer Beratungspraxis weiß sie: „Es klingt immer leicht zu sagen: ‚Ich arbeite in meinem Beruf weiter.‘ Aber für den Einzelnen ist das oft gar nicht so einfach. Deshalb ist es wichtig, dass wir dabei sind und den Beschäftigten individuell helfen.“



Das Ziel: ein gesunder Arbeitsplatz

Sylvia Haartje ist aber auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber da – vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen. Stellt sie im Gespräch mit den Versicherten fest, dass bei den Arbeitsschutzmaßnahmen etwas geändert werden kann, geht sie auf den Betrieb zu. „Gemeinsam überlegen wir, was es für einen gesunden Arbeitsplatz braucht und welche individuelle Lösung her muss, um Gefährdungen abzubauen.“

Sylvia Haartje berät Unternehmen zur gesamten Bandbreite von Arbeitssicherheit und Gesundheits-

schutz. „Ich sehe mich auch in einer Art Lotsenfunktion“, sagt sie. Sie vermittelt die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, gibt den Betrieben praktische Arbeitshilfen an die Hand und informiert zu Fördermöglichkeiten bei Investitionen in den Arbeitsschutz. Außerdem kümmert sie sich um die Fachkräfte von morgen. Sie geht in die Berufsschulen und informiert etwa am „Tag gegen Lärm“ über präventive Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung. „Jeder Tag ist anders und das Beste ist: An jedem Tag mache ich was Sinnvolles für Menschen“, so Sylvia Haartje. [KLLK]

Information zum Thema Berufskrankheiten:
www.bgbau.de/berufskrankheiten

Arbeitsschutzprämien der BG BAU:
www.bgbau.de/praemien



Präventionshotline

Unter der gebührenfreien Nummer können Sie sich zu den Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beraten lassen – und die BG BAU über besondere Gefahrensituationen bei der Arbeit informieren: **0800 8020100**
(mo.–fr. von 8–17 Uhr, sa. von 8–14 Uhr)



Servicehotline

Sie haben ein Anliegen? Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der kostenfreien Servicehotline helfen Ihnen gerne: **0800 3799100**
(mo.–do. von 8–17 Uhr, fr. von 8–15 Uhr, Feiertage ausgenommen)

Fotos im Innenteil:

Oebotec GmbH (4, 8); Smileus - stock.adobe.com (6); Tverdokhlib - stock.adobe.com (6); BG BAU (7, 11); H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH (7, 9); Antonioguillen - stock.adobe.com (10); peterzayda - stock.adobe.com (10); blende11.photo - stock.adobe.com (10); List Digital GmbH & Co. KG (12); privat (20); Wolfgang Bellwinkel - BG BAU (20); DGUV (21); reinhard krull/EyeEm - stock.adobe.com (26); BIV (30); Alexandr Bognat - stock.adobe.com, BG BAU (32); Jan-Peter Schulz - BG BAU (34)

Illustrationen:

Franziska Mayer - HAAS Publishing GmbH (4, 5, 9, 14-19, 28), Florian Perez - HAAS Publishing GmbH, vormals xmedias (7), Anette Riebel-Mehne - HAAS Publishing GmbH (23, 24)

Impressum

BG BAU aktuell – Arbeitsschutz für Unternehmen
ISSN 2365-8835
Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin
www.bgbau.de

Verantwortlich: Hansjörg Schmidt-Kraepelin (V.i.S.d.P.), Hauptgeschäftsführer
Chefredaktion: Meike Nohlen [MNO]
Redaktion: Matthias Dietz [MD], Stephan Imhof [SIM], Jessica Mena de Lipinski [Abo-Service], Maria Karrenberg [MKA], Katrin Lemcke-Kamrath [KLK], Carolin Mueller [CMU], Alenka Tschischka [ATS]
Tel.: 030 85781-354
E-Mail: redaktion@bgbau.de
<https://bgbauaktuell.bgbau.de>

Änderungen Zeitschriftenversand:
<https://bgbauaktuell.bgbau.de/kontakt>

Layout: HAAS Publishing GmbH, Mannheim

Titelbild: Franziska Mayer - HAAS Publishing GmbH
Anzeigen: S. 2, 36: TVN CORPORATE MEDIA
Editorial: Jan-Peter Schulz - BG BAU

Druck: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Kassel
Klimaneutraler Druck und Versand

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Klimaneutraler Versand mit der Deutschen Post



twitter.com/bg_bau




facebook.com/BGBAU



instagram.com/_bgbau



youtube.com/BGBAU1



**ICH HAB'S
GESCHNALLT!**

Wenn du den Gurt anlegst, kannst du bei Umsturzunfällen tödliche und schwere Verletzungen verhindern!

Baufahrzeuge verfügen standardmäßig über drei eingebaute Schutzengel: Überrollbügel, Umsturzschild und Beckengurt. Wer den Beckengurt schließt, ist sicher.

Mehr Informationen auf:

www.bau-auf-sicherheit.de/anschnallen

 Wann
schnallst du's?
Anschnallen rettet Leben!

BAU AUF SICHERHEIT
BAU AUF **DICH**

 **BG BAU**
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft